

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung zum Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“
- Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung
- Wahlbekanntmachung zur Landratswahl 2019 im Landkreis Stendal

Seite 5
Seite 5
Seite 6

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 2. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 05.06.2019 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-10110/SAW/SDL-ZV_Tourismus_VS-2.ÄS genehmigt.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7/2019 vom 16.07.2019 veröffentlicht worden.

Osterburg, den 26. September 2019



Nico Schulz

Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 16.09.2019

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Verf.-Nr. 14SAW021 wird aufgrund § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplans ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Altmersleben hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Altmersleben als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes für das Bodenordnungsverfahren Altmersleben erfolgte zum 22.09.2015.

Auf Grundlage des Bodenordnungsplanes wurden die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, berichtigt.

Maßnahmen aus dem Neugestaltungsentwurf (Ausbauvorhaben) sind abgeschlossen. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sind dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen (Geldzahlungen für Flächenaustausche) der Beteiligten sind erledigt.

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist damit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, so dass die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Krietsch

(DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

**Wahlbekanntmachung
zur Landratswahl 2019 im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage des § 38 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

1. Am Sonntag, dem **10. November 2019**, findet im Landkreis Stendal die **Wahl des Landrates** statt. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

Der Termin einer eventuell erforderlichen Stichwahl ist Sonntag, der **1. Dezember 2019**.

2. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 20. Oktober 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem Wahllokal abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wahlberechtigte hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

Hinweis: Für die gegebenenfalls am 1. Dezember 2019 stattfindende Stichwahl gilt die Wahlbenachrichtigung zur Wahl vom 10. November 2019.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält die im Landkreis Stendal zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Landrates, für die jeder Wahlberechtigte eine Stimme hat.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kenntlich macht, welchem Bewerber zur Landratswahl er seine Stimme geben will. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine oder hinter einer Sichtblende des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine oder hinter der Sichtblende darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

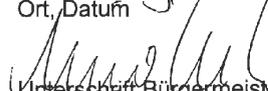
5. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die Wahl am 10. November 2019 einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
6. Der Wähler, der einen Wahlschein für die Wahl des Landrates besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal im Landkreis Stendal oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Osterburg (Altmark) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle

abgegeben werden. Nähere Hinweise bezüglich der Verfahrensweise zur Briefwahl können der Rückseite des Wahlscheines entnommen werden.

8. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Landratsamt, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, zusammen.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher (im Wahllokal) mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten (§ 32 Abs. 3 KWG LSA).

10. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Gemäß § 35 Abs. 2 KWG LSA sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Osterburg, 27.09.2019
Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeister

